



HVBG

HVBG-Info 24/1986 vom 18.12.1986, S. 1818 - 1825, DOK 553.2/017-BAG

**Lohnpfändung - Berücksichtigung des Ehegatten (§ 850 c Abs. 4 ZPO)
- BAG-Urteil vom 20.06.1984 - 4 AZR 339/82**

Lohnpfändung - Berücksichtigung des Ehegatten (§ 850 c Abs. 4 ZPO);

hier: Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 20.06.1984
- 4 AZR 339/82 -

Das BAG hat mit Urteil vom 20.06.1984 - 4 AZR 339/82 - folgendes entschieden:

Leitsatz (Lohnpfändung - Berücksichtigung des Ehegatten):

Wird durch das Vollstreckungsgericht angeordnet, daß bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages ein Ehegatte nicht zu berücksichtigen ist, weil er über eigenes Einkommen verfügt (§ 850 c Abs. 4 ZPO), wirkt dieser Beschluß nur für den Gläubiger, zu dessen Gunsten dieser Beschluß ergangen ist. Es tritt keine Erweiterung der Pfändbarkeit des Arbeitseinkommens für alle Pfändungsgläubiger ein, die ihrerseits einen entsprechenden Beschluß erwirken können und müssen.